

geworden, um der Not der schweren Krise zu begegnen; dagegen waren die Rechtsgrundlagen der Sozialversicherung äußerst stark verstümmelt und vielfach durchbrochen, so daß sie ein übersichtliches Bild über die Rechtslage nicht mehr zu bieten vermochten. Die Sozialversicherungsgesetze wurden daher in neuer Fassung bekanntgemacht, und zwar das UVG. am 28. Mai 1924, die RVD. am 15. Dezember 1924, ihr drittes, fünftes und sechstes Buch nochmals am 9. Januar 1926, das Reichsknappschaftsgesetz am 1. Juli 1926 und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 12. Oktober 1929.

Wenn die Versicherungsträger auch während der Kriegsereignisse und der darauffolgenden politischen Wirren ihren gesetzlichen Verpflichtungen gerecht worden sind, so trat doch in der organischen Weiterbildung der Versicherungseinrichtungen eine jahrelange Stöckung ein, die erst in den letzten Jahren nach und nach behoben wurde. Die Sozialversicherung ist mit dem gesamten Arbeitsrecht, der Gesundheitspolitik, der Wohlfahrtspflege und der Wirtschaft des Volkes durch viele Fäden so eng verbunden, daß alle Erschütterungen im Volksleben sie notwendigerweise in Mitleidenschaft ziehen. Ebenso würde aber auch eine Abschnürung der Versicherung von der Wirtschaft oder gar ihr Abbau nicht ohne verhängnisvolle Kämpfe möglich sein, deren Folgen wiederum die Wirtschaft belasten und zu äußerer wie innerer Armut führen würden. Auf der anderen Seite eröffnen sich aber für sie weite und glückliche Aussichten, insbesondere auf dem besonderen Erfolge versprechenden Gebiete der Schadenverhütung, des Unfallschutzes, der Berufsfürsorge, der vorbeugenden Heilfürsorge, des Kampfes gegen Volkskrankheiten und gegen den Alkoholismus, natürlich vorausgesetzt, daß Landwirtschaft, Gewerbe und Handel sich kraftvoll entwickeln können. Auch eine engere Verbindung der einzelnen Versicherungseinrichtungen untereinander muß als erstrebenswertes Ziel im Auge behalten werden.

Statistische Angaben s. S. 62, 63.